



AMTSGERICHT KLEVE BESCHLUSS

In der Beratungshilfesache

- Verfahrensbevollmächtigte und
Erinnerungsführerin: Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke, Köln

hat das Amtsgericht Kleve
durch den Richter am Amtsgericht
am 04.02.2014
b e s c h l o s s e n :

Auf die Erinnerung vom 25.04.2013 werden die den Rechts-
anwälten Wilde Beuger Solmecke, Köln aus der Landeskas-
se zu zahlenden Gebühren und Auslagen festgesetzt auf
255,85 Euro

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, außergerichtliche
Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Erinnerung ist nach § 56 Abs. 1 S. 3 RVG zulässig und begründet.

Für ihre Tätigkeit auf der Grundlage der mit Beschluss vom 14.03.2013 bewilligten Beratungshilfe erhalten die Erinnerungsführer Gebühren nach § 44 RVG, VV, 2503, 2508, da sie gegenüber dem Anspruchsgegner tätig geworden sind und einen Streit beigelegt haben:

§ 44 RVG, VV 2503	€	70,00
§ 44 RVG, VV 2508	€	125,00
§ 46 RVG, VV 7002	€	20,00
		215,00
MWSt	€	40,85
gesamt	€	255,85

Eine Einigungsgebühr entsteht u.a. für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird (§§ 44 RVG, VV 1000). Erforderlich ist somit eine vertragliche Vereinbarung durch die ein Streit beseitigt wird. Hierzu bedarf es regelmäßig eines gegenseitigen Nachgebens (vgl. Schoreit/Dehn-Groß BerH, § 44 RVG Rdnr. 31; KG Berlin Rpfleger 2006, 610). Die Erinnerungsführer haben für die Betroffene eine vom Urheberrechtsinhaber angebotene Unterlassungserklärung abgelehnt und ein gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss einer hiervon abweichenden Erklärung unterbreitet. Diesen, vom abgelehnten Angebot wesentlich abweichenden Antrag haben die Urheberrechtsinhaber angenommen, so dass durch gegenseitiges Nachgeben der Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Rechtsfolgen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes zustande gekommen ist.

Die Vergütung ist auch fällig. Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG). Ein Auftrag ist erledigt, wenn der Anwalt seine Verpflichtungen aus dem Anwaltsdienstvertrag vollständig erfüllt hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Angelegenheit in vollem Umfang erledigt ist, aber auch, wenn sich der Auftrag nur auf einen Teil von ihr bezogen hat und die-

ser erfüllt wurde, ohne dass die Angelegenheit als solche beendet worden ist (Mayer/Kroiß - Gierl, RVG § 8 Rdnr. 15). Mit ihrem Schreiben vom 14.03.2013 haben die Erinnerungsführer die geltend gemachten Zahlungsansprüche zurückgewiesen und eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben. Sie haben damit abschließend auf die geltend gemachte Forderung reagiert, ohne dass es zur Erfüllung des Anwaltsdienstvertrages eines weiteren Tätigwerdens für die in Anspruch genommene Betroffene bedurft hätte.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet, § 56 Abs. 2 RVG.

Wert: € 255,85

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, oder dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Kleve oder dem Landgericht Kleve eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Ausgefertigt

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Fristart:	sof. B.
Fristablauf:	28.02.14
Vorfrist:	-
Notiert von:	JTB fw